

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage 4: Fächer, möglicher Status und Kombinationsregeln In der Fassung des 14. Beschlusses vom 09.02.2011 und 04.10.2012 <small>Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014</small>	14.09.2010	7.35.04 Nr. 1	S. 1
--	------------	---------------	------

## **Studierbare Fächer, möglicher Status im Studiengang und Kombinationsregeln**

### **Status:**

H1	Erstes Hauptfach	mit 80 CP
H2	Zweites Hauptfach	mit 70 CP
N1	Erstes Nebenfach	mit 40 CP
N2	Zweites Nebenfach	mit 30 CP

### **Allgemeine Kombinationsregeln:**

Gleichnamige Fächer dürfen nicht miteinander kombiniert werden.

Für die vom Fachbereich 05 zur Verfügung gestellten Fächer gelten die Kombinationsvorschriften aus [Anlage 4](#) der Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang Sprache-Literatur-Kultur.

FB	Univ.-Fach	Studienfach	Status				Kombinationsregeln	
			H1	H2	N1	N2		
04	Geschichte	Geschichte	X	X	X	X		
	Fachjournalistik Geschichte	Fachjournalistik Geschichte		X			Nur mit H1 Geschichte oder H1 Osteuropäischer Geschichte	
	Osteuropäische Geschichte	Osteuropäische Geschichte	X	X	X	X	a) Osteuropäische Geschichte als H1 oder H2 darf nicht mit HF2 bzw., H1 Geschichte kombiniert werden. b) Wird N1 Osteuropäische Geschichte mit H oder N Geschichte kombiniert, muss nach dem Studienverlaufsplan des „Ersten Nebenfaches Osteuropäische Geschichte in Verbindung mit einem Haupt- oder Nebenfach Geschichte“ studiert werden.	
	Ev. Theologie	Ev. Theologie	X	X	X	X	Ein theologisches Hauptfach darf nicht mit einem anderen theologischen Hauptfach kombiniert werden.	
	Kath. Theologie	Kath. Theologie	X	X	X	X		
	Kunstgeschichte	Kunstgeschichte	X	X	X	X	H1 oder H2 Kunstgeschichte darf nicht mit H1 oder H2 Kunstpädagogik kombiniert werden.	
	Turkologie	Türkische Sprachen und Kulturen			X	X		
	Altertumswis- senschaft	Klassische Archäologie		X	X	X	X	
		Klassische Philologie/ Latinistik		X	X	X	X	
		Klassische Philologie/ Graecistik		X	X	X	X	
Philosophie	Philosophie	X	X	X	X			

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage 4: Fächer, möglicher Status und Kombinationsregeln In der Fassung des 14. Beschlusses vom 09.02.2011 und 04.10.2012 <small>Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014</small>	14.09.2010	7.35.04 Nr. 1	S. 2
--	------------	---------------	------

FB	Univ.-Fach	Studienfach	Status				Kombinationsregeln
			H1	H2	N1	N2	
03	Kunstpädagogik	Kunstpädagogik	X	X	X	X	H1 oder H2 Kunstpädagogik darf nicht mit H1 oder H2 Kunstgeschichte kombiniert werden.
	Musikwissenschaft	Musikwissenschaft	X	X	X	X	H2 Musikwissenschaft darf nicht mit H1 Musikpädagogik kombiniert werden
	Musikpädagogik	Musikpädagogik	X	-	X	X	a) H1 Musikpädagogik muss mit N1 bzw. N2 Musikwissenschaft kombiniert werden. b) N1 bzw. N2 Musikpädagogik muss mit N2 bzw. N1 Musikwissenschaft kombiniert werden (Ausnahme: H1 ist Musikwiss.)
	Erziehungswissenschaft	Pädagogik			X	X	
	Soziologie	Soziologie			X	X	
	Politikwissenschaft	Politikwissenschaft			X	X	

01	C. Jura	Arbeitsrecht				X	
	D. Jura	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht				X	
	E. Jura	Völkerrecht				X	
	F. Jura	Familienrecht				X	
	G. Jura	Öffentliches Recht				X	

05	Germanistik	Germanistik (Sp Literatur)		X	X		Siehe Allgemeine Kombinationsregel 2
		Germanistik (Sp Sprache)		X	X		
	Anglistik	English Language, Literatures & Cultures		X	X		
	Romanistik	Galloromanistik / Französisch		X	X		
		Hispanistik / Spanisch		X	X		
		Lusitanistik / Portugiesisch			X		
	Slavistik	Russistik/Russisch		X	X		
		Polonistik/Polnisch		X	X		
		Südslavistik/Bosnisch, Kroatisch, Serbisch			X		
		Bohemistik/Tschechisch		X	X		
		Ukrainistik/Ukrainisch			X		

07	Geographie	Geographie			X	X	
----	------------	------------	--	--	---	---	--

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage 4: Fächer, möglicher Status und Kombinationsregeln In der Fassung des 14. Beschlusses vom 09.02.2011 und 04.10.2012 <small>Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014</small>	14.09.2010	7.35.04 Nr. 1	S. 3
--	------------	---------------	------

Es gelten die Regelungen zu Studienvoraussetzungen in der [Anlage 3 der Speziellen Ordnung „Geschichts- und Kulturwissenschaften“](#) bzw. für die Fächer des FB 05 der [Anlage 3 der Speziellen Ordnung „Sprache, Literatur, Kultur \(SLK\)“](#).

Die vom FB 01 angebotenen Zweiten Nebenfächer werden studiert entsprechend der "Speziellen Ordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaften - für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche" vom 09.02.2011 in der jeweils geltenden Fassung ([MUG 7.35.NF.01](#)). Die Studienverlaufspläne sind in Anlage 1 der Nebenfachordnung des FB 01, die Modulbeschreibungen in Anlage 2 der der Nebenfachordnung des FB 01 enthalten.

Die vom FB 05 angeboten Zweiten Haupt- und Ersten Nebenfächer werden studiert entsprechend der „Speziellen Ordnung für den Bachelor Studiengang „Sprache, Literatur, Kultur“ (SLK)“ vom 20.05.2009 in der jeweils geltenden Fassung ([MUG 7.35.05 Nr. 3](#)). Die Studienverlaufspläne sind in Anlage 1 der Speziellen Ordnung SLK, die Modulbeschreibungen in der Gemeinsamen Anlage 2 des FB 05 enthalten.

Das Erste und Zweite Nebenfach Geographie wird studiert entsprechend der „Speziellen Ordnung des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie – für das Angebot von Nebenfächern in den Studiengängen anderer Fachbereiche vom 08.02.2012“ in der jeweils geltenden Fassung ([MUG 7.35.NF.07](#)); der Studienverlaufspläne für jedes der Nebenfächer sind in Anlage 1 der Nebenfachordnung des FB 07, die Hinweise auf die Fundstellen der Modulbeschreibungen in Anlage 2 der Nebenfachordnung des FB 07 enthalten.